

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung

Von Sam Streiff, Bern

Der Zivilschutz, der ein Teil der Landesverteidigung ist, bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.

Diese in Artikel 1 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz festgelegte Umschreibung umreisst den Zweck des Zivilschutzes außerordentlich weit, und doch sind dem Wirken der Zivilschutzorganisationen Grenzen gesetzt. Vor allem gilt der Grundsatz, dass ihnen keine Kampfaufgaben zu kommen.

Die einzelnen Massnahmen und Mittel des Zivilschutzes sind im Gesetzesentwurf näher umschrieben. Durch Aufklärung und öffentliche Diskussion sind breite Kreise der Bevölkerung mit dem Ziel der Zivilschutzmassnahmen sowie mit deren unmittelbaren Auswirkungen vertraut gemacht worden. Was aber vielerorts übersehen, missachtet oder zum mindestens unterschätzt wird, sind die mittelbaren Auswirkungen von Zivilschutzmassnahmen, und von diesen soll hier nun die Rede sein.

Die mittelbaren Auswirkungen von Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen auf Moral und Widerstandswillen der Bevölkerung bilden einen Problemkomplex für sich, auf den in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht eingetreten werden soll. Wir wollen uns vielmehr den Beziehungen zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung zuwenden und dabei insbesondere ermitteln, was durch geeignete Zivilschutzmassnahmen zur wirtschaftlichen Landesverteidigung beigetragen werden kann.

Seit dem amerikanischen Sezessionskrieg von 1861—1865, insbesondere aber seit dem Ersten Weltkrieg 1914—1918 hat das Kriegspotential der Wirtschaft immer mehr kriegsentscheidende Bedeutung gewonnen. Die Streitkräfte, soweit sie nicht von den Kriegsvorräten und Landesressourcen leben können und soweit sie nicht mit dem in den Zeughäusern bereitgehaltenen Kriegsmaterial auskommen, sind auf die Versorgung durch die Wirtschaft angewiesen. Die Bevölkerung selber muss mit den lebenswichtigen Gütern und Diensten versorgt werden, soll sie nicht der kämpfenden Truppe zur Last fallen und ihr die Erfüllung der militärischen Aufgabe erschweren.

Alles, was zur Aufrechterhaltung von gewerblichen und industriellen Betrieben, von Verkehrs anlagen und von Betrieben der öffentlichen Dienste wie Energie- und Wasserversorgung, Kranken- und Verwundetenpflege usw. beiträgt, erleichtert der Kriegswirtschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe. Dazu gehört in erster Linie die Erhaltung der im Kriege fast in allen Sparten der Privatwirtschaft und Ver-

waltung überbeanspruchten Arbeitskräfte. Je schwerer es in Kriegszeiten fällt, Rohstoffe, Hilfsstoffe und Lebensmittel durch Eigenproduktion oder Einfuhr zu beschaffen, desto wichtiger ist der Schutz der vorhandenen Vorräte an lebenswichtigen Gütern, seien sie in Lagerhäusern, Silos, Tankanlagen oder aber in Industriebetrieben, Handelsgeschäften oder Haushaltungen aufbewahrt.

Das zivilschutzmässige Denken muss über die Erwägungen, wie die Belegschaft eines Betriebes, zum Beispiel einer Schuhfabrik, einer Milchzentrale, einer Eisenbahn-Reparaturwerkstätte und dergleichen am Leben erhalten werden kann, hinausgehen. Das zivilschutzmässige Denken darf auch nicht Halt machen bei der Ueberlegung, dass mit Brand schutz, Brandbekämpfung und andern Schutzmassnahmen das in einem Warenlager oder Maschinen park investierte Kapital dem Eigentümer erhalten werden kann. Die funktionelle Bedeutung, die den zu schützenden Personen und Sachen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zugeschrieben ist, muss man sich in vermehrtem Masse vor Augen halten, um die volle Bedeutung des Zivil schutzes ermessen zu können. Und nur, wer sich auch hierüber Rechenschaft gibt, ist in der Lage, die organisatorischen Vorbereitungen sinnvoll zu gestalten und beim Einsatz der Luftschutzformationen das Richtige anzuordnen.

Von einem Ortschef darf erwartet werden, dass er diese Zusammenhänge zwischen Zivilschutz und wirtschaftlicher Landesverteidigung erkennt und dass er nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Folgen seiner Anordnungen zu überblicken vermag. Nehmen wir an, ein Ortschef sei vor die Aufgabe gestellt, mit seinen unzulänglichen Mitteln die Auswirkungen von Kampfhandlungen an mehreren Stellen seiner Ortschaft und in den ver-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivil schutz, für Schutz und Betreuung der Zivil bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen
Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Taubenstrasse 8, Bern, Tel. (031) 2 14 74, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer II/62

Zivilschutz und wirtschaftliche Landesverteidigung	21
Zivilschutzlehrbuch aus der Sturmflutkatastrophe an der deutschen Westküste	26
Waffen, die uns bedrohen!	29/32
Zivilschutz in der Sowjetunion	30
Aufruf des Bundespräsidenten	33
Das Zivilschutzgesetz	34
Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA	35
Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962	37
Zivilschutzfibel, 14. Folge	39